

Antragsrichtlinien für

Interregionale Forschungs- projekte Tirol- Südtirol-Trentino

Gültig ab 10.03.2026, 6. Ausschreibung, Version 1.0

Entdecken,
worauf es
ankommt.

Inhalt

1	FWF-Begriffsdefinitionen	4
2	Allgemeines	7
2.1	Programmziel	9
2.2	Einreichung.....	10
2.2.1	Welche Forschungsstätten sind antragsberechtigt?	11
2.2.2	Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?	12
2.3	Welche Voraussetzungen gelten für Konsortiumsmitglieder?	12
2.3.1	Allgemeine Voraussetzungen	12
2.3.2	Chancengleichheit, Diversität und Inklusion.....	13
2.3.3	Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen	13
2.3.4	Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen.....	14
2.3.5	Datenschutzrechtliche Hinweise	14
2.4	Welche Mittel können beantragt werden?	14
3	Antrag.....	15
3.1	Bestandteile des Antrags	15
3.1.1	Wissenschaftliches Abstract	15
3.1.2	Projektbeschreibung	16
3.1.3	Zusätzliche Dokumente	16
3.1.4	Auszufüllende Formulare	17
3.2	Format und Inhalt des Antrags.....	18
3.2.1	Antragssprache	18
3.2.2	Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung.....	18
3.2.3	Projektbeschreibung und Anhänge	18
3.2.4	Publikationsleistung	21
3.3	Projektspezifische Mittel	22
3.4	Beantragbare Mittel im Detail.....	23
3.4.1	Personalkosten.....	23
3.4.2	Gerätekosten	24
3.4.3	Materialkosten	26
3.4.4	Reisekosten.....	27
3.4.5	Kosten im Rahmen von internationalen Kooperationen	28
3.4.6	Sonstige beantragbare Mittel	28
3.4.7	Allgemeine Projektkosten	29
3.5	Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags.....	29

3.6	Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare.....	30
3.6.1	Verpflichtende Bestandteile des Antrags	31
3.6.2	Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile	31
4	Bearbeitung des Antrags und Entscheidung	32
4.1	Einreichung und Nachreichungen	32
4.2	Ausschluss von Gutachter:innen.....	32
4.3	Anzahl an notwendigen Gutachten	33
4.4	Entscheidungsverfahren	33
4.5	Ablehnungsgründe.....	34
4.6	Begutachtung von Wiedereinreichungen	34
4.7	Antragssperre	35
5	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität	36
5.1	Rechtsvorschriften	36
5.2	Wissenschaftliche Integrität	36
6	Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen.....	37
6.1	Datenschutz.....	37
6.2	Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen	37
7	Appendizes zu den Antragsrichtlinien	39
7.1	Appendix A: Angaben zu den Forschungsstätten und Beschreibung finanzieller Aspekte	39
7.2	Appendix B: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen „Interregionale Forschungsprojekte“	40

1 FWF-Begriffsdefinitionen

Die folgenden FWF-Begriffsdefinitionen werden zum besseren Verständnis der Antragsrichtlinien verwendet und beschreiben sowohl den strukturellen Aufbau der Projekte als auch wichtige Begriffe im Rahmen der Antragstellung (elane).

Begriff	Definition
Anhang	Anhänge (z. B. wissenschaftliche Lebensläufe) sind der Projektbeschreibung in der in den programmspezifischen Antragsrichtlinien angeführten Reihenfolge anzuhängen und als Teil der Datei <i>Proposal.pdf</i> hochzuladen.
Formular	Im Rahmen der elektronischen Antragstellung (elane) müssen die entsprechenden Formulare ausgefüllt werden. Detaillierte Informationen finden Sie in den programmspezifischen Antragsrichtlinien, im Handbuch zur elektronischen Antragstellung und in den FAQ zu elane .
Konsortium	Interregionale Forschungsprojekte (IRP) mit drei Partnerinstitutionen in der Euregio Tirol-Südtirol-Trentino werden von einem Konsortium geleitet, das aus einem: einer wissenschaftlichen Koordinator:in und zwei weiteren Konsortiumsmitgliedern besteht. Der:Die wissenschaftliche Koordinator:in leitet das IRP als Ganzes und den spezifischen Projektteil an seiner: ihrer Forschungsstätte. Die beiden anderen Konsortiumsmitglieder leiten die spezifischen Projektteile jeweils an ihren Forschungsstätten.
Konsortiumsmitglied	Die Leitung eines IRP erfolgt durch ein Konsortium, bestehend aus einem: einer wissenschaftlichen Koordinator:in und zwei

Begriff	Definition
	weiteren Konsortiumsmitgliedern. Alle drei Länder müssen durch ein Konsortiumsmitglied vertreten sein.
Kooperationspartner:in, internationale:r	Internationale Kooperationspartner:innen, die in die Durchführung des Forschungsprojekts eingebunden sind; i. d. R. sind keine Fördermittel aus dem Projekt für sie vorgesehen.
Koordinator:in, wissenschaftliche:r	Ein:e mit der wissenschaftlichen Leitung des Projekts beauftragte:r Wissenschaftler:in, der:die das IRP als Ganzes und den spezifischen Teil des Projekts an der eigenen Forschungsstätte betreut. Der:die wissenschaftliche Koordinator:in muss an einer Euregio-Forschungseinrichtung in den drei Euregio-Ländern (Tirol-Südtirol-Trentino) angegliedert sein.
Koordinator:in, organisatorische:r	Das Konsortiumsmitglied aus Tirol ist für die Einreichung des Antrags verantwortlich und Ansprechpartner:in für den FWF.
Mitautor:in	Person, die einen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag zum Antrag geleistet hat.
Partnerforschungsstätte	Forschungsstätte der Konsortiumsmitglieder aus Trentino und Südtirol
PROFI	PROFI steht für „ P rojekt f örderung über F orschungsinstitutionen“. Bei Programmen im PROFI-Modus erfolgt die Antragstellung durch die Tiroler Forschungsstätte (Trägerforschungsstätte). Der Begriff Trägerforschungsstätte ist rein administrativ/organisatorisch zu verstehen.

Begriff	Definition
Projektmitarbeiter:in	Projektmitarbeiter:innen sind Projektbeteiligte, die über das Projekt oder von der/den Forschungsstätte(n) finanziert werden.
Trägerforschungsstätte	Die Tiroler Forschungsstätte, die den Antrag stellt und an welcher der:die organisatorische Koordinator:in tätig ist. Der Begriff Trägerforschungsstätte ist rein administrativ/organisatorisch zu verstehen.

2 Allgemeines

Vielfalt in Natur, Kultur und Sprache kennzeichnen die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (Euregio) und ihre Bürger:innen. Diese Europaregion besteht aus drei Gebirgsregionen, die trotz ihrer Besonderheiten eine gemeinsame Geschichte und Gemeinsamkeiten aufweisen. Sie ist eine Europaregion mit einem hohen Entwicklungspotenzial.

Im Jahr 2011 wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ bzw. Gruppo europeo di cooperazione territoriale (GECT) „Euregio Tirol-Alto Adige-Trentino“, von nun an als „Euregio“ bezeichnet, als erster EVTZ in Österreich, zweiter in Italien und 21. in Europa gegründet. Der EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino ist eine nicht gewinnorientierte juristische Person und hat das Ziel, die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern im Rahmen der europäischen Integration zu fördern und zu erleichtern.

Die Euregio Tirol-Südtirol-Trentino vereint 1,8 Millionen Bürgerinnen und Bürger, die auf einer Gesamtfläche von 26.255 km² in den beiden autonomen italienischen Provinzen Bozen und Trentino sowie im österreichischen Bundesland Tirol leben. Diese Europaregion ist eine Schnittstelle und eine Plattform, auf der verschiedene Kulturen und Mentalitäten aufeinandertreffen und sich gegenseitig bereichern. Die Idee eines geeinten Europas hat sich durchgesetzt. Chancen zur weiteren kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Integration werden wahrgenommen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wertet die gesamte europäische Region auf und stärkt sie, indem sie das Wirtschaftswachstum steigert und fördert und sich auf die Herausforderungen der Globalisierung vorbereitet. Die Euregio deckt alle wichtigen Lebensbereiche seiner Bürgerinnen und Bürger ab: von Kommunikation, Kultur, Bildung, Jugendpolitik, Forschung, Wirtschaft, Tourismus bis hin zu Verkehrspolitik, Gesundheit, Natur und Energie.

Einrichtung des Euregio-Wissenschaftsfonds

Gemäß Art. 6 (2) lit. B) Punkt ii) der Übereinkunft ([Gründungsvertrag der Euregio in der Fassung vom 22.08.2021](#)) verfolgt die Euregio Tirol-Südtirol-Trentino das spezifische Ziel der Förderung der territorialen Entwicklung ihrer Mitglieder, insbesondere in den Bereichen Bildung, Forschung und Kultur.

Am 27. März 2014 beschloss der Vorstand der Euregio die Einrichtung eines gemeinsamen Wissenschaftsfonds, dem eine eingehende technische Prüfung durch die regionalen Behörden vorausging. Der Vorstand und die Versammlung einigten sich auf die Einrichtung des Euregio-Wissenschaftsfonds als direktes Projekt des EVTZ Tirol-Südtirol-Trentino. In der Folge wurden im Zeitraum 2014–2025 insgesamt fünf Ausschreibungen in Zusammenarbeit mit dem FWF durchgeführt, in deren Rahmen 25 Interregionale Forschungsprojekte (Interregional Research Projects, IRP) gefördert wurden.

Der Euregio-Wissenschaftsfonds bietet finanzielle Unterstützung für interregionale Grundlagenforschungsprojekte, fortin Interregionale Forschungsprojekte (Interregional Research Projects, IRP) genannt, die internationale Kriterien hinsichtlich wissenschaftlicher Qualitätsstandards erfüllen. Vorgeschlagene Projekte sollen Netzwerke zwischen Wissenschaftler:innen und Forscher:innen sowie bestehenden Forschungszentren innerhalb der Euregio Tirol-Südtirol-Trentino fördern und stärken und bestenfalls die Grundlage für gemeinsame Projektanträge für EU-Forschungsprogramme bilden.

Grundlagen für die 6. Ausschreibung des Euregio-Wissenschaftsfonds sind:

(1) Abkommen zwischen der Euregio Tirol-Südtirol-Trentino, dem Land Tirol und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient betreffend die Übertragung einzelner Aufgaben der Euregio beim Projekt „Euregio-Wissenschaftsfonds – 6. Ausschreibung (2026-D-015)“ gemäß Art. 7 (3) der Übereinkunft der Euregio an das Land Tirol und die Zusammenarbeit der Länder Tirol, Südtirol und Trentino betreffend das Projekt, das mit Beschluss Nr. 3/2026 des Vorstands der Euregio, Beschluss Nr. 98/2026 der Tiroler Landesregierung, Beschluss Nr. 176/2026 der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen und Beschluss Nr. 325/2026 der Landesregierung der Autonomen Provinz Trient genehmigt wurde.

(2) die Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem Österreichischen Wissenschaftsfonds FWF über die Zusammenarbeit zwischen dem Land Tirol und dem FWF hinsichtlich der Förderung Interregionaler Forschungsprojekte im Rahmen der 6. Ausschreibung in der Euregio Tirol-Südtirol-Trentino.

Eine wesentliche Änderung seit der 5. Ausschreibung stellt die Organisation und Finanzierung dieser Ausschreibung sowie die Abwicklung der Förderung der genehmigten Projekte dar. Die Ausschreibung und Begutachtung der Einreichungen läuft, gemäß der oben genannten Abkommen und Vereinbarungen, über den Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF). Bei den zur Förderung zugelassenen Projekten werden die Fördervereinbarungen den Tiroler Projektteil betreffend weiterhin zwischen der Tiroler Forschungsstätte und dem FWF abgeschlossen, während die Fördervereinbarungen den Südtiroler bzw. Trentiner Projektteil betreffend zwischen den Südtiroler bzw. Trentiner Forschungsstätten und der Autonomen Provinz Bozen – bzw. der Autonomen Provinz Trient abgeschlossen werden.

Die drei Länder stellen im Rahmen der 6. Ausschreibung des Euregio-Wissenschaftsfonds für die Förderung von Interregionalen Forschungsprojekten - Interregional Research Projects (IRP) je 1,3 Millionen Euro pro Land zur Verfügung. Das Gesamtbudget beträgt demnach 3,9 Millionen Euro. Die Entscheidung über eine allfällige Aufstockung von Finanzmitteln, insbesondere zur Finanzierung einzelner IRPs, bei denen aufgrund des unterschiedlichen Umfangs die Finanzierung nicht durch alle drei Länder gesichert wäre, obliegt ausschließlich dem betreffenden Land.

2.1 Programmziel

Der Euregio-Wissenschaftsfonds hat das Ziel, interregionale Forschungsprojekte (im Folgenden „Projekte“ genannt) von hoher wissenschaftlicher Qualität auf internationalem Niveau im Bereich der Grundlagenforschung zu fördern. Dadurch soll die Vernetzung von bestehenden Forschungszentren und Wissenschaftler:innen innerhalb der Euregio Tirol-Südtirol-Trentino gestärkt werden und bestenfalls die Grundlage für gemeinsame Projektanträge für Forschungsprogramme der EU bilden.

Alle drei Projektteile müssen eng miteinander verzahnt sein, sodass ein Teil nicht ohne die beiden anderen durchgeführt werden kann. Jeder Projektteil muss einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Projekt leisten. Beantragt werden kann die Förderung für ein thematisch klar abgegrenztes, innovatives, hinsichtlich der Ziele und der Methodik überzeugend beschriebenes, zeitlich begrenztes Projekt (24 bis maximal 36 Monate) auf dem Gebiet der Grundlagenforschung. Das Gesamtprojektvolumen des Konsortiums liegt zwischen 300.000 und 600.000 €.

Als innovative Grundlagenforschung werden Projekte insbesondere dann betrachtet, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen: (i) die Erforschung neuer Ideen und/oder Auseinandersetzung mit neuen Forschungsfragen, (ii) die Entwicklung oder Anwendung neuer Forschungsmethoden, neuer Technologien oder originärer Ansätze zur Lösung einer Forschungsfrage, (iii) die Anwendung oder Anpassung bestehender Methoden, Technologien oder Ansätze auf/an neue Forschungsfragen. Lediglich der nächste „logische“ Schritt oder die inkrementelle Weiterentwicklung von veröffentlichten Daten gilt nicht als wissenschaftlich innovativ oder originär.

Aspekte eines Forschungsprojekts, die über die Grundlagenforschung hinausgehen (Ergebnisse mit gesellschaftlicher, ökologischer oder wirtschaftlicher Relevanz), können erwähnt werden, spielen aber bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit keine Rolle.

Folgende Programmziele werden im Speziellen verfolgt:

- Entwicklung neuer Ideen im Bereich der Grundlagenforschung,
- Auf- und Ausbau von Forschungsnetzwerken zwischen den drei Regionen Tirol, Südtirol und Trentino mit einem gemeinsamen Forschungsvorhaben,
- Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit der Wissenschaftler:innen aus der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino,
- Schaffung der Möglichkeit für junge Wissenschaftler:innen, ihr Wissen und ihre beruflichen Fähigkeiten zu verbessern und sich in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu integrieren.

Struktur des beantragten Interregionalen Forschungsprojekts (IRP)

Ein IRP-Antrag besteht aus drei Konsortiumsmitgliedern (Konsortium) mit je einem:einer Wissenschaftler:in aus Tirol, Südtirol und dem Trentino.

Das Konsortiumsmitglied aus Tirol ist gleichzeitig der:die **organisatorische Koordinator:in**. Ihm:Ihr obliegen folgende Agenden:

- Einreichung der Antragsunterlagen für das gesamte Konsortium,
- Bearbeitung eventueller Nachreichungen,
- Kommunikation mit dem FWF während der Einreichung,
- Kommunikation mit dem FWF im Falle einer Bewilligung.

Das Konsortiumsmitglied der Tiroler Forschungsstätte wird in weiterer Folge auch als Antragsteller:in oder organisatorische:r Koordinator:in bezeichnet.

Eines der drei Konsortiumsmitglieder übernimmt die Rolle des:der **wissenschaftlichen Koordinator:in**. Ihm:Ihr obliegen folgende Agenden:

- Kommunikation innerhalb des Projekts,
- Supervision der Konsortiumsmitglieder und der weiteren Projektbeteiligten,
- Koordinierung einer Konsortialvereinbarung zwischen den Konsortiumsmitgliedern, die die Rechte am geistigen Eigentum der Projektergebnisse regelt und die spezifischen Verantwortlichkeiten und Haftungen definiert.

Den **Konsortiumsmitgliedern** obliegen folgende Agenden:

- Planung und Bearbeitung des eigenen Projektteils,
- Bereitstellung der notwendigen Informationen für die Berichtslegung sowie Dokumentation der ausgegebenen Mittel.

2.2 Einreichung

Deadline für die Einreichung (d. h. Freigabe der Anträge durch die Tiroler Forschungsstätte) ist der **26. Mai 2026** (14:00 Uhr MESZ, Mitteleuropäische Sommerzeit).

Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über das elektronische Antragsportal [elane](#) durch die Tiroler Forschungsstätte und den:die organisatorische:n Koordinator:in. Die Projektförderung erfolgt über die Forschungsinstitution ([PROFI](#)), daher ist die Freigabe eines Antrags im Antragsportal sowohl durch den:die organisatorische:n Koordinator:in als auch durch die antragstellende Tiroler Forschungsstätte (= Trägerforschungsstätte) erforderlich.¹ Alle für den Antrag erforderlichen Formulare sind online auszufüllen; die weiteren Antragsunterlagen wie die Projektbeschreibung inklusive Anhängen und die zusätzlichen Dokumente müssen vor der Freigabe durch die Trägerforschungsstätte vollständig hochgeladen werden. Für weitere Informationen siehe [Handbuch zur elektronischen Antragstellung – elane](#).

¹ Die Freigabe der Forschungsstätte kann entfallen, sofern diese beschlossen hat, den:die Antragsteller:in zur Freigabe zu bevollmächtigen.

2.2.1 Welche Forschungsstätten sind antragsberechtigt?

Forschungsstätten aller drei Länder müssen gemeinsam einen Antrag stellen, der von dem:der organisatorischen Koordinator:in und der Tiroler Forschungsstätte eingereicht wird. Das interregionale Forschungsprojekt (IRP) mit drei Partnerinstitutionen in der Euregio Tirol-Südtirol-Trentino besteht aus einem Konsortium, das sich aus einem:einer wissenschaftlichen Koordinator:in und zwei weiteren Konsortiumsmitgliedern zusammensetzt.

Um als Konsortiumsmitglied zu fungieren, ist weder ein bestimmter akademischer Grad noch eine bestimmte Staatsbürgerschaft Voraussetzung. Die Konsortiumsmitglieder müssen allerdings über eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation (siehe [Abschnitt 2.3](#)) und ausreichend freie Arbeitskapazität verfügen, um das beantragte Projekt koordinieren und die entsprechenden Projektteile durchführen zu können. Alle Konsortiumsmitglieder müssen zum Zeitpunkt des Projektbeginns an der jeweiligen Forschungsstätte angestellt sein.

Folgende institutionelle Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Tirol

Alle Tiroler Forschungsstätten sind antragsberechtigt.² Der Projektteil muss in Tirol und in Verantwortung der antragstellenden Tiroler Forschungsstätte durchgeführt werden. Die Antragstellung erfolgt durch die Forschungsstätte, an welcher der Projektteil durchgeführt werden soll.

Die Forschungsstätte beauftragt das Konsortiumsmitglied aus Tirol mit der Durchführung des Tiroler Projektteils.

Südtirol

Als Forschungsstätte aus Südtirol kommen Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mit Sitz in Südtirol in Frage, die die Voraussetzungen laut Artikel 3, Absätze 1-2, der Anwendungsrichtlinien im Bereich Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Landesgesetz Nr. 14/2006), genehmigt mit [Beschluss der Südtiroler Landesregierung Nr. 1063/2019](#), erfüllen.

Trentino

- Forschungsstätten die in der Provinz Forschungstätigkeiten durchführen (siehe Definition unten), laut Mitteilung der [Europäischen Kommission C \(2022\) 7388](#) vom 19. Oktober 2022 definiert wurde;

² Forschungsstätten müssen dazu im Forschungsstätten-Portal des FWF [registriert](#) sein.

- andere öffentliche Einrichtungen, die Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der Provinz ausüben und ihren eingetragenen und/oder operativen Sitz im Trentino haben.

Definition des Begriffs „Forschungsstätte“: „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, so muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

2.2.2 Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?

Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Forschungsstätte eingereicht werden können.

Jedes Konsortiumsmitglied (inklusive dem:der wissenschaftlichen und organisatorischen Koordinator:in) kann nur an einem Antrag beteiligt sein. Konsortiumsmitglieder, die an laufenden von der Euregio geförderten Projekten beteiligt sind, können an keinem weiteren Antrag beteiligt sein.

2.3 Welche Voraussetzungen gelten für Konsortiumsmitglieder?

2.3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Publikationsleistung der letzten fünf Kalenderjahre der Konsortiumsmitglieder muss international sichtbar sein und dem im betreffenden Fach erwartbaren Karriereverlauf entsprechen. Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- **Qualitätssicherung:** Maßgeblich für die Beurteilung der Publikationsleistung sind jene Publikationen, die ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards durchlaufen haben (Peer-Review oder gleichwertiges Verfahren; in den Natur- und Lebenswissenschaften wird Peer-Review erwartet). Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind, oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelbandbeiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von dem Konsortiumsmitglied ein Link zur Website des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren

dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an dem Konsortiumsmitglied nachzuweisen, dass ein dem Fach entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt wurde.

- **Internationale Sichtbarkeit:** Die Mehrzahl der Publikationen des Konsortiumsmitglied muss eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben. In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen darüber hinaus englischsprachig sein.
- **Zahl bzw. Umfang und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem erwartbaren Karriereverlauf und dem Fach entsprechen. In jedem Fall müssen zwei qualitätsgesicherte, international sichtbare Publikationen (final akzeptiert und vom Publikationsorgan in gedruckter Form oder online veröffentlicht) mit einem substantiellen und eigenständigen Beitrag des Konsortiumsmitglieds vorliegen. Es wird mindestens eine Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autor:innenschaft (*corresponding authorship*) vorausgesetzt; davon ausgenommen sind Publikationen in Journals (bzw. Disziplinen), die eine alphabetische Reihung der Autor:innen vornehmen. Werden solche Publikationen im verpflichtend hochzuladenden Dokument *tst_publication.pdf* (siehe [Abschnitt 3.2.4](#)) angeführt, ist der Beitrag des Konsortiumsmitglieds zu spezifizieren.

Bei Unklarheiten bezüglich der allgemeinen Antragsvoraussetzungen bzw. der Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen (siehe [Abschnitt 2.3.3](#) und [2.3.4](#)) empfiehlt der FWF dem Konsortiumsmitglied, rechtzeitig vor der Einreichung Kontakt mit der FWF-Geschäftsstelle oder der [FWF-Stabsstelle für Chancengleichheit und Diversität in der Forschungsförderung](#) aufzunehmen, um das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bzw. die Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen prüfen zu lassen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die Antragsberechtigung den zuständigen Gremien des FWF.

2.3.2 Chancengleichheit, Diversität und Inklusion

Der FWF berücksichtigt im Sinne der [FWF-Strategie zu Chancengleichheit und Diversität von Forscher:innen](#) Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn des Konsortiumsmitglieds, die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben. Detaillierte Informationen zur Anrechnung entnehmen Sie bitte dem [Informationsblatt zur Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen](#).

2.3.3 Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF begründete, nachweisbare Karriereunterbrechungen oder -verzögerungen (z. B. aufgrund

von Schwangerschaft, Kinderbetreuung³, Pflegeverpflichtungen⁴, Präsenz- bzw. Zivildienst, Flucht und Asyl).

2.3.4 Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF durch Behinderung und langfristige oder chronische Erkrankung verursachte Abweichungen und Unterbrechungen typischer Karriereverläufe.

2.3.5 Datenschutzrechtliche Hinweise

Alle freiwilligen, persönlichen Angaben, die sich auf die in [Abschnitt 2.3.3](#) und [2.3.4](#) genannten Ausnahmegründe beziehen und von den Antragsteller:innen an den FWF übermittelt werden, sind bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen ausschließlich zugunsten der Antragsteller:innen zu berücksichtigen (Nachteilsausgleich). Bitte nutzen Sie dafür das entsprechende [Formular](#) und geben Sie auf der letzten Seite Ihre explizite Zustimmung zur Datenverarbeitung ab. Sollten Sie zusätzlich zu den im Formular angeführten Nachweisen weitere Unterlagen zur Begründung vorlegen wollen, ohne dass diese für Ihre Forschungsstätte einsehbar sind, übermitteln Sie diese bitte direkt an die FWF-Geschäftsstelle. Alle diesbezüglichen Informationen dienen lediglich der Prüfung der Antragsvoraussetzung und sind für Gutachter:innen nicht einsehbar.

Die entsprechenden Informationen können ohne sensible bzw. persönliche Daten auch im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die Gutachter:innen einsehbar. Eine allgemeine Begründung inklusive Dauer der Unterbrechung bzw. Verzögerung ist dabei ausreichend.

2.4 Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragbar sind Mittel für projektspezifische Kosten, das sind Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden und nicht in der von den Forschungsstätten bereitgestellten Infrastruktur enthalten sind. Im Rahmen dieser Ausschreibung werden keine Overheads und keine Infrastruktur bzw. Grundausstattung einer Forschungsstätte finanziert. Das umfasst alle Einrichtungen, die für den normalen Betrieb der Forschungsstätte erforderlich sind (z. B. Gebäude, Anlagen, Kommunikationseinrichtungen, Geräte, die als Teil der Infrastruktur gelten usw.).

Konsortiumsmitglieder können sich nicht über das Projekt finanzieren und keinen Dienstvertrag beantragen.

³ „Kinderbetreuung“ umfasst auch die Zeiten einer etwaigen Elternkarenz.

⁴ Direkte Angehörige und/oder im selben Haushalt lebende Personen: Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Eltern, Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Publikationskosten können grundsätzlich nicht beantragt werden, können jedoch im laufenden Projekt über die 5 % allgemeinen Projektkosten (siehe [Abschnitt 3.4.7](#)) finanziert werden.

Der Unterschied zwischen dem größten und dem kleinsten Projektteil darf maximal 10 % des Gesamtvolumens ausmachen.

Es ist zu beachten, dass überzogene Kostenkalkulationen trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein können. Die Anzahl der für eine etwaige Bewilligung notwendigen Gutachten orientiert sich an der Höhe der beantragten Mittel (siehe [Abschnitt 4.3](#)).

Es gilt das **Verbot der Mehrfachförderung** (siehe [Förderrichtlinien des FWF](#)). Das heißt, Sie sind verpflichtet, den FWF umgehend zu informieren, wenn vor der Antragstellung, zum Zeitpunkt der Antragstellung oder im Laufe des Entscheidungsverfahrens ein mit dem FWF-Antrag in thematischem Zusammenhang stehender Antrag von Ihnen oder anderen beim FWF oder einer anderen nationalen oder internationalen Förderorganisation eingereicht bzw. bewilligt wurde/wird. Diese Informationspflicht besteht zudem im Fall einer Bewilligung bis zum Projektabschluss.

3 Antrag

3.1 Bestandteile des Antrags

Der Antrag muss einen Überblick über das Projekt als Ganzes, sowie die enge Verzahnung der drei Projektteile geben. Es muss ersichtlich sein, warum jeder Projektteil nicht ohne die beiden anderen durchgeführt werden kann. Jeder Projektteil muss dabei einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Gesamtprojekt leisten. Zudem muss jeder Projektteil als solcher klar hervorgehoben und der jeweilige Beitrag der drei Konsortiumsmitglieder klar ersichtlich sein. Aus der Kostenaufschlüsselung ([tst_costbreakdown.xlsx](#), siehe [Abschnitt 3.6.1](#)) muss klar hervorgehen, welche Mittel für welchen Projektteil beantragt werden.

Bei der Erstellung aller Antragsunterlagen ist zu beachten, dass es gemäß dem [Agreement on Reforming Research Assessment](#) unzulässig ist, Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches anzuführen. Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

3.1.1 Wissenschaftliches Abstract

Das wissenschaftliche Abstract ist in englischer Sprache zu verfassen, darf einen Umfang von maximal 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; keine Formeln bzw. Sonderzeichen) aufweisen und wird dazu eingesetzt, potenzielle Gutachter:innen über das Projekt zu informieren. Es muss unter Verwendung der im Folgenden vorgegebenen englischen

Bezeichnungen untergliedert sein und in das entsprechende elane-Formular eingetragen werden.

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider research context / theoretical framework*)
- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz / Methoden
(*Approach / methods*)
- Neuheitsgrad / Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)
- Wesentlich beteiligte Wissenschaftler:innen
(*Primary researchers involved*)

Wo mittels Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte die für Ihr Projekt zutreffende aus.

3.1.2 Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung umfasst maximal 20 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen) inklusive verpflichtendem Inhaltsverzeichnis und gegebenenfalls Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.

Der Projektbeschreibung sind auf zusätzlichen Seiten die Anhänge 1–3 und gegebenenfalls Anhang 4 hinzuzufügen:

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten;
- Anhang 2: Angaben zur Trägerforschungsstätte und den Partnerforschungsstätten in Südtirol und Trentino sowie nachvollziehbare Begründung für die beantragten Mittel;
- Anhang 3: wissenschaftliche Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen der Konsortiumsmitglieder sowie von insgesamt maximal *einem:r* weiteren wesentlichen Projektbeteiligten pro beteiligter Forschungsstätte;
- Anhang 4 (optional): Kooperations schreiben von internationalen Kooperationspartner:innen (maximal 1 Seite pro Schreiben).

Die Projektbeschreibung inklusive dieser Anhänge ist als *eine* Datei mit der Bezeichnung *Proposal.pdf* hochzuladen. Dieses Dokument übermittelt der FWF an die Gutachter:innen.

3.1.3 Zusätzliche Dokumente

- Verpflichtend:

- *tst_publication.pdf*: Nennung von genau zwei Publikationen pro Konsortiumsmitglied, aufgrund derer die allgemeine Voraussetzung (Publikationsleistung, siehe [Abschnitt 2.3.1](#)) für eine Projektleitung erfüllt ist; gleichzeitig muss bekannt gegeben werden, welches Konsortiumsmitglied der:die wissenschaftliche Koordinator:in ist (siehe Vorlage [tst_publication](#)) – nur für den FWF-internen Gebrauch;
- *Publication_lists.pdf*: Publikationsliste für den FWF-internen Gebrauch zur Prüfung der der Antragsberechtigung und Befangenheit möglicher Gutachter:innen (siehe [Abschnitt 3.2.4](#)).
- *tst_costbreakdown.xlsx*: Kostenaufschlüsselung für die Konsortiumsmitglieder aus Tirol, Südtirol und dem Trentino, inklusive der Gesamtkostenübersicht (siehe [Abschnitt 3.4](#))
- Gegebenenfalls:
 - Ergebnis- bzw. Projektendbericht: Schließt das beantragte Projekt an ein FWF-gefördertes Projekt an („Folgeantrag“), sind Ergebnis- bzw. Projektendbericht und Publikationsliste dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung hochzuladen (maximal 6 Seiten);
 - zusätzliche Dokumente bei einer Wiedereinreichung: Ist der Antrag eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (siehe [Abschnitt 3.5](#)), ist eine Stellungnahme zu den Gutachten (*Revision.pdf*) und eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*Overview_revision.pdf*) hochzuladen;
 - Begleitschreiben zum Antrag an den FWF (optional);
 - Liste von maximal 3 Wissenschaftler:innen (optional) – darunter gegebenenfalls Gutachter:innen eines abgelehnten Projekts –, die vom Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden sollen (siehe [Abschnitt 4.2](#)), mit einer kurzen Begründung.

Darüber hinausgehende Dokumente (z. B. Vorschläge für mögliche Gutachter:innen, Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

3.1.4 Auszufüllende Formulare

- Verpflichtend: Formular *Zuordnung Forschungsstätte*, *Kontaktformular*, *Antragsformular*, Formular *Programmspezifische Daten* (für das Konsortiumsmitglied aus Südtirol und dem Trentino), Formular *Kostenaufstellung* (für Tirol), Formular *Wissenschaftliches Abstract* und Formular *Mitautor:innen*
- Gegebenenfalls: Formular *Sonstige Kooperation*

3.2 Format und Inhalt des Antrags

3.2.1 Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche Expert:innen zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen.

3.2.2 Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung darf maximal 20 Seiten lang sein. Sie enthält verpflichtend ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben. Auch optionale Elemente, wie zum Beispiel Abkürzungsverzeichnis, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc., sind in das 20-Seiten-Limit einzurechnen.

Der Fließtext in der Projektbeschreibung, die Anhänge 1–3, die Publikationslisten und die in [Abschnitt 3.1.3](#) angeführten bei Bedarf hochzuladenden zusätzlichen Dokumente sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Für den Fließtext ist eine gängige, gut lesbare Schriftart zu verwenden. Die Formatvorgaben (Schriftart und -größe, Zeilenabstand und Seitenränder) der Projektbeschreibung gelten auch für die zusätzlichen Dokumente, außer für nicht von den Konsortiumsmitgliedern verfasste Unterlagen, wie zum Beispiel Kooperationschreiben.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist dem:der Antragsteller:in überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

3.2.3 Projektbeschreibung und Anhänge

Die Projektbeschreibung muss inklusive eines Inhaltsverzeichnisses auf maximal 20 Seiten folgende, jeweils durch Überschriften ausgewiesene Abschnitte enthalten:

- 1) Inhaltsverzeichnis
- 2) Stand der einschlägigen internationalen Forschung (ggf. inklusive eigener Vorarbeiten) und Bezug des Projekts zu diesem Kontext
- 3) Klar umrissene Ziele des Projekts und Hypothese(n) bzw. wissenschaftliche Fragestellung(en)

- 4) Projektrelevante wissenschaftliche Qualifikation der beteiligten Wissenschaftler:innen und klare Beschreibung der Zusammenarbeit der drei Konsortiumsmitglieder (Tirol, Südtirol, Trentino), in der die gemeinsame Forschungsfrage und der Mehrwert dargestellt wird
- 5) Beschreibung des zu erwartenden Neuheits- bzw. wissenschaftlichen Innovationsgrades des Projekts
- 6) Methodik
- 7) Arbeits- und Zeitplanung
- 8) Weiterreichende Aspekte
 - Disseminationsstrategien der Ergebnissimplikationen für andere Wissenschaftszweige
 - Auswirkungen, die über das spezifische Forschungsgebiet hinausgehen
- 9) Internationale Kooperationspartner:innen (falls zutreffend): Es ist zu spezifizieren, welche Kooperationspartner:innen vorgesehen sind und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Alle in der Projektbeschreibung namentlich genannten internationalen Kooperationspartner:innen sind mit entsprechenden Angaben im Formular *Sonstige Kooperation* (pro Kooperationspartner:in ein Formular) anzuführen. Jene namentlich genannten Kooperationspartner:innen, die wesentlich zum Forschungsvorhaben beitragen, können durch ein Kooperationssschreiben bestätigt werden.
- 10) Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten und regulatorischen Aspekte⁵ des eingereichten Projekts sowie der geplante Umgang damit müssen in diesem Abschnitt beschrieben werden. Wenn das Projekt nach Meinung des Konsortiums keine solchen Fragestellungen aufwirft, ist dies zu begründen.
- 11) Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Komponenten⁶ des eingereichten Projekts müssen beschrieben werden. Inwiefern werden geschlechts- und genderrelevante Überlegungen im Forschungsvorhaben berücksichtigt? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert? Auf diesen Themenkomplex ist kurz einzugehen, auch wenn das Projekt nach Meinung des Konsortiums keine derartigen Komponenten enthält.

Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten

Anhang 2: Beschreibung finanzieller Aspekte

⁵ Als Orientierungshilfe kann zum Beispiel das Dokument [Ethics for Researchers](#) der Europäischen Kommission oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#) herangezogen werden.

⁶ Bei der Reflexion von geschlechts- und genderrelevanten Aspekte im Forschungsansatz geht es um den Forschungsinhalt, nicht um die Beteiligung von Frauen im Forschungsteam bzw. die Teamzusammensetzung. Zentrale Fragen sind: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Gibt es bereits Befunde über geschlechtsspezifische Unterschiede des Forschungsthemas? Wenn ja, welche? Wie und wo werden diese in den Forschungsansatz integriert? (Weitere Erläuterungen sind auf der [FWF-Website](#) zu finden).

Die Vorlage für die Darstellung der Kosten findet sich in [Appendix A](#).

- Angaben zur Trägerforschungsstätte (Tirol) und den Partnerforschungsstätten in Südtirol und in Trentino:
 - vorhandene (nicht aus den Mitteln des Euregio-Projekts finanzierte) Projektbeteiligte (in der Regel das Konsortiumsmitglied und wissenschaftliche Projektmitarbeiter:innen an den drei Forschungsstätten);
 - vorhandene Infrastruktur.
- Angaben zu den beantragten Mitteln:
 - konzise Begründungen für die aus dem Projekt zu finanzierenden Projektmitarbeiter:innen (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt);
 - konzise Begründungen für Sachmittel (Geräte-, Material-, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Forschungsumfeld nicht Bestandteil der Grundausstattung sind (siehe auch [Abschnitt 3.4.2](#)).

Anhang 3: Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Die wissenschaftlichen Lebensläufe und Forschungsleistungen (Konsortiumsmitglieder sowie insgesamt maximal *ein:e* weitere:r wesentliche:r Projektbeteiligte:r pro beteiligter Forschungsstätte) sind auf insgesamt maximal 3 Seiten pro Person darzustellen.

Die wissenschaftlichen Lebensläufe sind nach folgenden Vorgaben zu gestalten:

- *Personal details:* Angaben zur Person (Name, Researcher Unique Identifier(s) wie ORCID, Research ID etc.; keine Fotos), Adresse der Forschungsstätte und relevante Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen verpflichtend anzugeben;
- *Education:* Auflistung des akademischen Werdegangs;
- *Position(s):* Auflistung der wissenschaftlich relevanten Positionen (mit Beschäftigungsausmaß bei Teilzeitbeschäftigungen);
- *Career breaks* (falls vorhanden): Angabe von Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der wissenschaftlichen Karriere (siehe dazu auch [Abschnitt 2.3.2](#));
- *Net research experience* (optional): Dauer (in Jahren und Monaten), die tatsächlich „netto“ für Forschung aufgewendet wurde – so berechnet, dass sie einer Vollzeittätigkeit entspricht –, und zwar unterteilt in die Zeit vor und nach Abschluss des Doktorats. Dies

soll den Gutachter:innen die Beurteilung der Qualifikationen in Bezug zum akademischen Alter erleichtern;

- *Research interests*: Darstellung der Hauptforschungsbereiche und der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Resultate;
- *Academic publications*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten wissenschaftlichen Publikationen (Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften, Monografien, Sammelbände, Sammelbandbeiträge, Proceedings etc.); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.
- *Additional research achievements*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen. Beispiele für solche Forschungsleistungen sind ein frei zugängliches Forschungsdatenset inklusive Software und Code, ein Preis, ein Konferenzbeitrag, ein Keynote-Vortrag, ein bedeutendes Forschungsprojekt, eine Begutachtungstätigkeit, ein Open Peer-Review, wissenschaftliche Nachwuchsförderung, eine Ausstellung, eine Initiative zur Interaktion mit der Gesellschaft (u. a. Citizen-Science- oder transdisziplinäre Aktivitäten), Wissenschaftskommunikation, Wissenstransfer, eine Lizenz oder ein Patent. Es ist zu beachten, dass die Forschungsleistungen einzeln aufgelistet werden müssen, das heißt, beispielsweise ein Preis entspricht einer Forschungsleistung, die Gutachter:innentätigkeit für ein Journal entspricht einer weiteren Forschungsleistung, eine Initiative zur Wissenschaftskommunikation entspricht einer weiteren Forschungsleistung etc. Wenn vorhanden, muss ein Persistent Identifier oder ein Link zur jeweiligen Forschungsleistung angegeben werden.

Anhang 4 (optional): Kooperationschreiben

Kooperationschreiben (maximal je 1 Seite) von internationalen Kooperationspartner:innen, deren Bedeutung für die Projektumsetzung zentral ist und deren Rolle in der Projektbeschreibung nachvollziehbar dargestellt ist.

3.2.4 Publikationsleistung

Folgende zwei separate Dokumente sind verpflichtend hochzuladen:

- *tst_publication.pdf*: Nennung von genau zwei Publikationen pro Konsortiumsmitglied, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind (siehe Vorlage [tst_publication](#)). Diese Nennung dient dem FWF zur Beurteilung der Antragsberechtigung. Gleichzeitig muss bekannt gegeben werden, welches Konsortiumsmitglied der:die wissenschaftliche Koordinator:in ist.

- *Publication_lists.pdf*: Liste aller in den letzten fünf Kalenderjahren veröffentlichten wissenschaftlichen Publikationen⁷ (unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“) aller Projektbeteiligten, für die ein wissenschaftlicher Lebenslauf beigelegt wird, in *einem* PDF-Dokument. Die Publikationsliste dient dem FWF zur Prüfung von Befangenheiten von Gutachter:innen, wird aber nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.

3.3 Projektspezifische Mittel

Da sich das österreichische und das italienische Recht hinsichtlich der Personalkosten und Reisekosten unterscheiden, werden die förderbaren Kosten für die Regionen getrennt erläutert.

Tirol

Bei der Beantragung der Mittel sind immer die Regelungen der jeweiligen Forschungsstätte sowie die FWF-Vorgaben zu berücksichtigen. Die Kalkulation der geplanten Beschaffungen hat unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Umweltgerechtigkeit zu erfolgen.

Die beantragten Mittel sind ausschließlich für die Tiroler Forschungsstätte im elane-Formular *Kostenaufstellung* zusammenfassend darzustellen.

Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte, für die Mittel beantragt werden, sind diese ohne Umsatzsteuer (netto) zu beantragen.

Die Umsatzsteuer ist nur dann eine förderbare Ausgabe, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und sie nachweislich und endgültig von der/den Forschungsstätte(n) zu tragen ist. Die rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn die Forschungsstätten sie nicht zurückfordern bzw. zurückerhalten.

Südtirol

Für die Südtiroler Partnerforschungsstätten gelten für die förderfähigen Kosten die [„Richtlinien für die Abrechnung der Ausgaben, die mit vom Land geförderten Forschungsprojekten zusammenhängen“](#), genehmigt mit Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 15654/2024.

⁷ Publikationslisten müssen enthalten: alle Autor:innen, vollständigen Titel der Publikation, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 Autor:innen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

Trentino

Für Forschungsstätten aus dem Trentino gilt der Punkt „2.2 – Bandi“ der „*Criteri per il finanziamento dei progetti imputati al fondo unico per la ricerca e tipologie di spesa ammissibile*“, enthalten im Anhang 1 des „*Programma pluriennale della ricerca*“, in der gültigen Fassung am Tag der Veröffentlichung dieser Ausschreibung.

3.4 Beantragbare Mittel im Detail

Beantragbar sind nur Mittel für die im Folgenden genannten Kostenkategorien.

3.4.1 Personalkosten

Tirol, Südtirol, Trentino

Konsortiumsmitglieder können sich nicht über das Projekt finanzieren und keinen Dienstvertrag beantragen.

Tirol

Beantragt werden dürfen nur Mittel für jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Projektteils benötigt wird, und auch nur im für das Projekt benötigten Ausmaß.

Für die Anstellung von Projektmitarbeiter:innen stehen Dienstverträge (DV) für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Die [Personalkostensätze](#) des FWF sind einzuhalten. Sie sind inklusive einer vom FWF fix festgesetzten prozentualen Erhöhung für die Folgejahre zur pauschalen Kompensation von Lohnsteigerungen zu beantragen.

Für Doktorand:innen kann ein Beschäftigungsausmaß von maximal 75 % beantragt werden (dies entspricht maximal 30 Wochenstunden). Für die Mitarbeit von Personen, die im jeweils einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von maximal 50 % (dies entspricht maximal 20 Wochenstunden) beantragt werden.

Südtirol

Für die Südtiroler Partnerforschungsstätten gelten für die förderfähigen Kosten die [„Richtlinien für die Abrechnung der Ausgaben, die mit vom Land geförderten Forschungsprojekten zusammenhängen“](#), genehmigt mit Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 15654/2024 der Kosten. Als Personalkosten gelten dabei:

Kosten für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Hilfspersonal, sofern dieses Personal im Rahmen des Forschungsprojekts beschäftigt wird. Die Personalkosten umfassen Kosten für Angestellte (Vollzeit oder Teilzeit) der begünstigten Einrichtung, die für die Umsetzung der Projektaktivitäten beauftragt werden. Diese Aktivitäten dürfen nicht in den Bereich der ordentlichen Tätigkeiten des Begünstigten fallen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, sofern das Personal eigens vom Begünstigten für die Umsetzung des Forschungsprojekts angestellt wird. Das Arbeitsverhältnis ist in einem Arbeitsvertrag oder einem gleichgestellten Dokument festzulegen.

Falls der Begünstigte es als notwendig erachtet, für das Forschungsprojekt Personal einzusetzen, welches schon vor Projektbeginn beim Begünstigten tätig ist, ist es erforderlich, eine Änderung/Ergänzung oder einen Anhang zum Arbeitsvertrag bzw. eine schriftliche Dienstanweisung seitens des Begünstigten vorzulegen. Ausgeschlossen sind dabei allerdings die Kosten für leitendes Personal, für ordentliche Professorinnen und Professoren, für Institutsleiterinnen und -leiter und für anderes Personal der begünstigten Einrichtung, das mit den vorhergehenden Kategorien vergleichbar ist, sofern diese Einrichtung bereits für ihren ordentlichen Betrieb öffentliche Zuweisungen erhält.

Trentino

Beantragt werden dürfen nur Mittel für jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Projektteils benötigt wird, und auch nur im für das Projekt benötigten Ausmaß.

Kosten für Verwaltungs- und Abrechnungsanstellungen, sowie Kosten für technisches Personal können nicht beantragt werden.

3.4.2 Gerätekosten

Tirol, Südtirol, Trentino

Beantragbar sind ausschließlich Mittel für Geräte, die spezifisch für das Projekt notwendig und nicht Teil der Infrastruktur der beteiligten Forschungsstätte(n) sind. Zur Infrastruktur zählen solche Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung gewährleisten zu können. So werden zum Beispiel Computer, Laptops und Ähnliches jedenfalls als Teil der Infrastruktur angesehen und es werden dafür keine Mittel bewilligt.

Bitte beachten Sie, dass die Länder der Euregio bzw. der FWF, wenn Geräte oder Gerätekomponenten beantragt werden, sorgfältig prüfen, ob in dieser Forschungsumgebung aktuelle Grundlagenforschung möglich ist und wie die projektbezogenen Vorversuche durchgeführt werden konnten.

Es können projektspezifische Gerätekosten in Höhe von maximal 50.000 € (inkl. USt.) pro Konsortiumsmitglied beantragt werden.

Zu den beantragbaren „Geräten“ zählen:

- wissenschaftliche Instrumente,
- Systemkomponenten,
- Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut),
- andere dauerhafte Wirtschaftsgüter,
- immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen.

Tirol

Wird ein projektspezifisch notwendiges Gerät beantragt, erklärt die Trägerforschungsstätte mit Abschluss der elektronischen Einreichung, überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und dass die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte überprüft wurde. Es obliegt der Forschungsstätte als Eigentümerin, sicherzustellen, dass mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen können, abgedeckt sind.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung des Konsortiumsmitglieds. Die Beschaffung hat unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Umweltgerechtigkeit zu erfolgen. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des [Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei von der Tiroler Forschungsstätte einzuhalten.

Zur Ermittlung der zu beantragenden Gerätekosten (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht) sind, entsprechend den Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte, vor der Antragstellung Angebote einzuholen und nur auf Nachfrage des FWF zu übermitteln.

Falls ein spezifisches Gerät benötigt wird, das an der Forschungsstätte zwar vorhanden, aber reparaturbedürftig ist, so können anstatt der Mittel für eine Neuanschaffung Mittel für eine Reparatur beantragt werden. Auch hier gilt: Das Gerät darf nicht Teil der Infrastruktur der Forschungsstätte sein und von dieser somit nicht anderweitig genutzt werden.

Südtirol und Trentino

Für die Südtiroler (siehe auch die [„Richtlinien für die Abrechnung der Ausgaben, die mit vom Land geförderten Forschungsprojekten zusammenhängen“](#), genehmigt mit Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 15654/2024) und Trentiner Partnerforschungsstätten gilt im Falle von Geräten Folgendes:

Die Geräte müssen für die Erreichung der Projektziele notwendig und zweckdienlich sein. Geräte sind auch dann förderfähig, wenn sie nur teilweise für die Erreichung der Projektziele verwendet werden: in so einem Fall wird die entsprechende Ausgabe nur in einer Höhe, die im Verhältnis zum Ausmaß der Nutzung für das Projekt steht, anerkannt. Werden die Instrumente und die Ausrüstung nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als förderfähig.

Neben den Kosten für die Anschaffung der Ausrüstung sind auch die damit verbundenen Kosten wie z. B. Transport- oder Installationskosten und Kosten für eine eventuelle Schulung des technischen Personals zur Nutzung des Geräts förderfähig. Kosten für Instandhaltung und Reparatur sind nicht förderfähig.

Die oben beschriebene und im Rahmen dieser Aufforderung finanzierte "wissenschaftliche Ausrüstung" geht in das Eigentum der Südtiroler bzw. Trentiner Forschungsstätte über, die die am Projekt beteiligten Forscher:innen zur Nutzung der Ausrüstung berechtigt.

3.4.3 Materialkosten

Tirol

Unter den Begriff „Material“ fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzelne Geräte unter 1.500 € inkl. USt).

Die Berechnung der beantragten Mittel für projektspezifische Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Projekten können für die Planung herangezogen werden.

Südtirol

Für die Südtiroler Partnerforschungsstätten gelten auch hier die [„Richtlinien für die Abrechnung der Ausgaben, die mit vom Land geförderten Forschungsprojekten zusammenhängen“](#), genehmigt mit Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 15654/2024.

Trentino

Siehe [Art. 102 des DPR 917/1986](#) in geltender Fassung.

3.4.4 Reisekosten

Tirol, Südtirol, Trentino

Es können Mittel für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen und dergleichen beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan, gegliedert nach Projektmitarbeiter:innen, enthalten. In diesem Plan muss dargelegt werden, welche Personen wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Bei der Planung von Reisen sollte allerdings immer abgewogen werden, ob eine projektspezifische Reisebewegung unbedingt notwendig ist oder ob der relevante Informationsaustausch virtuell bewältigt werden kann.

Ist eine projektspezifische Reisebewegung notwendig, ist grundsätzlich das Transportmittel Zug dem Flugzeug als Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit vorzuziehen. Dadurch entstehende Mehrkosten wie zum Beispiel eine zusätzliche Übernachtung sind förderbar.

Die Bezahlung der Reisekosten von Forscher:innen anderer nationaler oder internationaler Forschungsstätten als der Trägerforschungsstätte bzw. der Partnerforschungsstätten wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Jedes Konsortiumsmitglied muss seine eigenen Reisekosten beantragen.

Tirol

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührevorschrift der Trägerforschungsstätte zu erfolgen. Bestehen an der Forschungsstätte keine entsprechenden Vorschriften, ist die [Reisegebührevorschrift des Bundes 1955](#) i. d. g. F. anzuwenden.

Südtirol

Es gelten die internen Regelungen der Forschungseinrichtungen unter Beachtung der Höchstsätze des Landes Südtirol im Bereich [Außendienstvergütungen, Artikel 18 und 19](#).

Trentino

Es gelten die internen Regelungen der Forschungsstätten.

3.4.5 Kosten im Rahmen von internationalen Kooperationen

Tirol, Südtirol, Trentino

Bei Kooperationen sind die durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit an der jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen. Davon ausgenommen sind [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#) (siehe [Abschnitt 3.4.6](#)).

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an eine:n Kooperationspartner:in (auch ins Ausland) nur nach Vorlage einer Rechnung und nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt und diese für die Durchführung des Projekts unmittelbar erforderlich sind.

3.4.6 Sonstige beantragbare Mittel

Tirol, Südtirol, Trentino

Der Gesamtbetrag der sonstigen Kosten darf 30 % der jeweiligen Gesamtkosten pro Konsortiumsmitglied/Forschungsstätte nicht überschreiten.

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies wissenschaftlich gerechtfertigt und kostengünstig ist);
- Kosten für die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien entsprechend der [Open-Access-Policy für Forschungsdaten](#) des FWF;
- Kosten, die den Personal-, Geräte-, Material- und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie zum Beispiel:
 - Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z. B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätebenützungzeiten“) oder Großforschungseinrichtungen;
 - Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
 - Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen u. dgl.);
 - Kosten für die Beseitigung projektspezifischer gefährlicher Abfallstoffe;
 - Kosten im Rahmen von [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#).

Tirol

Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des

[Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

3.4.7 Allgemeine Projektkosten

Tirol

Die bewilligte Fördersumme beinhaltet 5 % allgemeine Projektkosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht in den oben genannten Kategorien beantragt werden können. Sie unterliegen den [FWF-Förderrichtlinien](#) und müssen förderfähig sein. Dazu zählen zum Beispiel Kosten für Kongressreisen, Publikationskosten, Disseminationsaktivitäten sowie Kosten für unvorhergesehene, projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben.

Allgemeine Projektkosten sind keine Overhead-Kosten für die Forschungsstätte.

Allgemeine Projektkosten werden im Formular *Kostenaufstellung* im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5 % der beantragten Fördermittel berechnet und wirken sich auf die notwendige Anzahl an Gutachten aus (siehe [Abschnitt 4.3](#)). In [Appendix A](#) ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

Südtirol

Für die Südtiroler Partnerforschungsstätten gelten als "Allgemeine Projektkosten" die unter Punkt 2, Bst. D) der „[Richtlinien für die Abrechnung der Ausgaben, die mit vom Land geförderten Forschungsprojekten zusammenhängen](#)“, genehmigt mit Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 15654/2024, angegebenen, unter Beachtung der unter Punkt 3 der genannten Richtlinien als nicht zulässige Ausgaben erklärten Ausgaben. In Abweichung von den genannten Richtlinien, werden diese "Allgemeinen Ausgaben" im Falle der vorliegenden Ausschreibung nur bis zu einem Höchstbetrag von 5 % der förderfähigen Gesamtkosten pro Begünstigten anerkannt.

Trentino

Die bewilligte Fördersumme beinhaltet 5 % allgemeine Projektkosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht in den oben genannten Kategorien beantragt werden können. Dazu zählen zum Beispiel Kosten für Kongressreisen, Publikationskosten, Disseminationsaktivitäten sowie Kosten für unvorhergesehene, projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben.

3.5 Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags

Unter einer Wiedereinreichung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem

Antrag aus Sicht des Konsortiums nicht um eine Wiedereinreichung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag als ein komplett neues Projekt gelten kann. Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Gremien des FWF.

Wiedereinreichungen müssen Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag aufweisen. Im Falle von Wiedereinreichungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen (Hinweise in den Gutachten sind zu berücksichtigen) substantiell sein. Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Im Zuge einer Wiedereinreichung sind folgende Dokumente hochzuladen:

- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*overview revision.pdf*) enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.
- Es ist eine Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags (*Revision.pdf*) zu verfassen, selbst wenn ein:e Gutachter:in von der Begutachtung des erneut eingereichten Antrags ausgeschlossen werden soll (siehe [Abschnitt 4.2](#)). Die in *einem* Dokument zu verfassende Stellungnahme wird an alle Gutachter:innen, die die Wiedereinreichung begutachten, weitergeleitet und soll auf die Anregungen und Kritikpunkte der Gutachten eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen. Es ist eine Begrenzung von 3 Seiten pro Gutachten einzuhalten, wobei der FWF bei Vorliegen von 2 oder mehr Gutachten lediglich die *Maximalseitenanzahl* prüft (z. B. 2 Gutachten = 6 Seiten, 3 Gutachten = 9 Seiten) und in diesen Fällen die Seitenanzahl *pro Gutachten* nicht unbedingt eingehalten werden muss. Die Stellungnahme soll sachlich und respektvoll verfasst sein, unter Vermeidung falscher Behauptungen sowie untergriffiger Aussagen. Handlungs- und Beurteilungsempfehlungen sind zu unterlassen. Die in [Abschnitt 3.2](#) beschriebenen Formatvorgaben sind einzuhalten.

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher die Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags erfolgen muss, allerdings sind dabei die jeweiligen Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Eine Wiedereinreichung folgt dem unter [Abschnitt 4.1](#) beschriebenen Prozedere der Antragstellung, das heißt, sie erfolgt als eigenständiger, neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

3.6 Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare

Es folgt eine Übersicht über alle einzureichenden Dokumente und Formulare.

3.6.1 Verpflichtende Bestandteile des Antrags

a) Dateien:

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung inkl. Anhang 1–3 und ggf. 4, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *tst_publication.pdf* (Nennung von genau zwei Publikationen pro Konsortiumsmitglied, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind, sowie Angabe, welches Konsortiumsmitglied wissenschaftliche:r Koordinator:in ist, siehe Vorlage [tst_publication.docx](#))
- *Publication_lists.pdf* (Publikationsliste der letzten fünf Kalenderjahre für jede:n wesentliche:n Projektbeteiligte:n, unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“)
- [tst_costbreakdown.xlsx](#) (Kostenaufschlüsselung für die Konsortiumsmitglieder aus Tirol, Südtirol und dem Trentino, inklusive der Gesamtkostenübersicht (siehe [Abschnitt 2.4](#)))

b) Formulare:

- *Zuordnung Forschungsstätte*
- *Kontaktformular*
- *Antragsformular*
- *Kostenaufstellung* für Tirol
- *Programmspezifisches Formular – Südtirol* für das Konsortiumsmitglied aus Südtirol
- *Programmspezifisches Formular - Trentino* für das Konsortiumsmitglied aus dem Trentino
- *Wissenschaftliches Abstract* (in Englisch)
- *Mitautor:innen*
- *Sonstige Kooperation* (gegebenenfalls; für internationale Kooperationspartner:innen)

3.6.2 Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile

- *Cover_letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag; optional)
- *Negative_list.pdf* (= Ausschlussliste Gutachter:innen; optional)
- *Follow.pdf* (= Ergebnis- bzw. Projektendbericht des Vorprojekts bei Folgeanträgen, wird an die Gutachter:innen weitergeleitet);
- *Overview_revision.pdf* (= Übersicht über alle im überarbeitet eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen – bei Wiedereinreichungen)
- *Revision.pdf* (= Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags – bei Wiedereinreichungen)

4 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

4.1 Einreichung und Nachreichungen

Alle oben genannten Bestandteile müssen vollständig bei [elane](#) hochgeladen werden. Sobald ein Antrag offiziell eingereicht wurde, kann von der Forschungsstätte und dem:der organisatorischen Koordinator:in keine eigenständige Änderung am Antrag mehr erfolgen. In der FWF-Geschäftsstelle erfolgt eine formale Prüfung des Antrags.⁸ Gleichzeitig findet eine Prüfung der Antragsberechtigung der italienischen Forschungsstätten sowie der beantragten Kosten der italienischen Konsortiumsmitglieder durch die zuständigen Dienststellen der Autonomen Provinzen Bozen und Trient statt.

Die zuständigen Gremien des FWF behalten sich vor, Anträge, die den formalen Kriterien nicht entsprechen, abzusetzen. Die häufigsten Gründe, aus denen Anträge abgesetzt werden, sind (a) nicht den Vorgaben entsprechende Publikationsleistung des:der Antragsteller:in (siehe [Abschnitt 2.3.1](#)), (b) fehlende Hypothese(n) bzw. fehlende wissenschaftliche Fragestellung(en) im Antrag (siehe [Abschnitt 3.1.2](#)) und (c) keine ausreichende Überarbeitung von Wiedereinreichungen (siehe [Abschnitt 3.5](#)).

Sollte die FWF-Geschäftsstelle behebbare Mängel feststellen, übermittelt sie der Forschungsstätte und dem:der organisatorischen Koordinator:in eine Liste dieser Mängel, die dann innerhalb einer angemessenen Frist (max. 10 Arbeitstage nach Zustellung der Mängelinformation) behoben sein müssen. Die Nachreichungen sind als Zusatzantrag über [elane](#) hochzuladen und gegebenenfalls von der Trägerforschungsstätte freizugeben. Wird solchen Aufforderungen zu **Nachreichungen** nicht innerhalb der Frist Folge geleistet, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

4.2 Ausschluss von Gutachter:innen

Es kann eine Liste von maximal 3 potenziellen Gutachter:innen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hochgeladen werden. Der:Die Antragsteller:in muss kurz begründen, warum diese Gutachter:innen ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag des:der Antragsteller:in in der Regel folgen und diese Gutachter:innen von der Begutachtung ausschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

⁸ Der FWF prüft stichprobenweise sowie bei Verdachtsfällen Anträge und Gutachten auf Plagiate und die Nutzung von Tools der Künstlichen Intelligenz (KI). Die Nutzung von KI-Tools zur Erstellung des Antrags muss jedenfalls im Formular *Mitautor:innen* kurz beschrieben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen Gutachter:innen, die dem FWF von den Antragsteller:innen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

4.3 Anzahl an notwendigen Gutachten

Die Zahl der für eine Bewilligung erforderlichen Gutachten ist von der Antragssumme abhängig. Dabei sind bis zu einer Antragssumme von 450.000 € immer mindestens 2 Gutachten notwendig, bis zur maximalen Fördersumme von 600.000 € werden 3 Gutachten eingeholt.

Anträge können mit weniger Gutachten, als für das Programm erforderlich sind, zur Ablehnung vorgeschlagen werden, wenn aufgrund des vorliegenden Gutachtens bzw. der vorliegenden Gutachten klar ist, dass das Projekt dem Euregio nicht zur Bewilligung vorgeschlagen werden kann. Dem müssen jedenfalls die zuständigen FWF-Referent:innen und der:die wissenschaftliche Vizepräsident:in des FWF zustimmen.

4.4 Entscheidungsverfahren

Die Euregio hat das Land Tirol mit der Umsetzung dieser Ausschreibung beauftragt. Die administrative Abwicklung wurde vom Land Tirol an den FWF übergeben.

Das Entscheidungsverfahren, Kriterien für die Auswahl von internationalen Gutachter:innen sowie Regelungen für Befangenheiten und die Zusammensetzungen von Jurys bzw. Review-Panels sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) ausführlich dargestellt.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens erstellt das FWF-Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse einen Vorschlag über die Förderwürdigkeit eines Antrags. Dieser Vorschlag, inkl. der anonymisierten Gutachten wird an das Land Tirol übermittelt. Die Euregio Scientific Expert Group und der Vorstand der Euregio entscheiden schließlich darüber, welche Projekte gefördert werden.

Sollten aus budgetären Gründen nicht alle vom FWF-Kuratorium als ausdrücklich förderwürdig vorgeschlagenen Projekte finanziert werden können, wird die Euregio Scientific Expert Group, dem Euregio-Vorstand einen Vorschlag unterbreiten.

Die Euregio Scientific Expert Group diskutiert dabei alle zur Förderung vorgeschlagenen, wissenschaftlich-exzellente Projekte auf Basis des zur Verfügung stehenden Förderbudgets. Die Expert:innengruppe stützt sich auf die vom Kuratorium des FWF erstellte Einschätzung sowie auf die vom FWF eingeholten Gutachten und geht dabei folgendermaßen vor:

- 1) Bei mehreren wissenschaftlich gleichwertigen Anträgen wird die Euregio Scientific Expert Group mindestens ein Projekt aus dem Bereich der Naturwissenschaften, Technik,

Lebenswissenschaften und der Medizin sowie mindestens ein Projekt aus dem Bereich der Geistes-, Rechts-, und Sozialwissenschaften zur Förderung empfehlen.

- 2) Weiters wird die Euregio Scientific Expert Group darauf achten, inwieweit die Projekte Bezug nehmen auf die Strategiefelder, die in den RIS3-Strategiedokumenten der drei Länder definiert werden, sowie auf das „*Programma Pluriennale per la Ricerca*“ der Autonomen Provinz Trient in der gültigen Fassung am Tag der Veröffentlichung dieser Ausschreibung. Solche Strategiefelder sind z. B. Automation and Digital (Grundlagentechnologien und digitale Transformation), Food and Life Sciences (Biotechnologien, Technologien für Gesundheit und Gesundheitsversorgung, Agrar- und Lebensmittelwissenschaften), Alpine Technologies, Green Technologies (Technologien zur Dekarbonisierung und zur Reduktion der Treibhausgasemissionen), Natural Resources and Bioeconomy sowie Circular Economy.
- 3) Schließlich wird die Euregio Scientific Expert Group bei ihrer Förderempfehlung auch die Dimension Gender-Balance berücksichtigen (wie viele Frauen bzw. Männer tragen Projektverantwortung) sowie solche Projekte zur Förderung vorschlagen, die eine möglichst homogene Budgetverteilung zwischen den beteiligten drei Forschungsstätten aufweisen.

Die endgültige Förderentscheidung wird vom Vorstand des EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino getroffen. Von der Entscheidung des Vorstands werden die Trägerforschungsstätte und der:die organisatorische Koordinator:in vom FWF schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die hier erwähnte Euregio Scientific Expert Group setzt sich aus den drei Mitgliedern des Generalsekretariats der Euregio, einschließlich des Generalsekretärs, und je einem:einer Vertreter:in der für die Wissenschaft zuständigen Abteilung jedes Euregio-Mitgliedslandes, die vom jeweiligen Land ernannt worden sind, zusammen. Der Generalsekretär des EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino übernimmt den Vorsitz der Euregio Scientific Expert Group.

4.5 Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet. Projekte der Kategorien C1-C2 gelten grundsätzlich als förderwürdig, stehen aber unter dem Vorbehalt der Budgetverfügbarkeit. Projekte der Kategorien C3-C5 werden in ihrer aktuellen Form nicht zur Förderung empfohlen. Der Ablehnungsgrund wird dem:der organisatorischen Koordinator:in sowie der Trägerforschungsstätte bekannt gegeben; zusätzlich werden die anonymisierten Gutachten an den:die organisatorische:n Koordinator:in übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Ablehnungsgründe finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

4.6 Begutachtung von Wiedereinreichungen

Wenn der Antrag eine **Wiedereinreichung** eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene Gutachter:innen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. Gutachter:innen, die uneingeschränkt positive oder

negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden üblicherweise nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden in der Regel aber auch neue Gutachter:innen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

4.7 Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmitteilung) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal im selben Programm eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Wiedereinreichungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmitteilung) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt. Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht Antragsteller:innen oder antragstellende Forschungsstätten.

5 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

5.1 Rechtsvorschriften

Der FWF weist darauf hin, dass die Forschungsstätte(n) und alle am Projekt beteiligten Personen dazu verpflichtet sind, bei der Durchführung des Projekts alle gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) sowie etwaige Embargo-Vorschriften und Sanktionen (z. B. Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821)) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

Selbiges gilt, mutatis mutandis und mit Bezug auf Italienisches Recht, für die Südtiroler und Trentiner Forschungsstätten.

5.2 Wissenschaftliche Integrität

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte. Gravierende Verdachtsfälle sind von der Forschungsstätte jedenfalls an die ÖAWI weiterzuleiten. Die Euregio, das Land Tirol bzw. der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

6 Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

6.1 Datenschutz

Die Euregio / der FWF / das Land Tirol / die Autonome Provinz Bozen / die Autonome Provinz Trient verarbeiten bzw. veröffentlichen auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG im Zuge der Förderabwicklung personenbezogene Daten (z. B. Titel des eingereichten Projekts, Forschungsstätte, wissenschaftliches Abstract, PR-Texte) unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu forschungspolitischen Zwecken (z. B. Darstellung der Entwicklung von Grundlagenforschung in Österreich, wirtschaftliche Analysen, Berichte über die Auswirkung der Förderung) und für die Öffentlichkeitsarbeit (auszugsweise Veröffentlichung im FWF-Jahresbericht, auf der FWF-Website, der Euregio-Website, der Website der Länder Tirol, Südtirol und Trentino, in Presseunterlagen, Pressekonferenzen, Medienkooperationen etc.). Sofern notwendig, werden diese Daten auch an Dritte übermittelt (z. B. zur Erstellung von forschungspolitischen Studien, aufgrund der Aufsichtspflicht insbesondere §§ 2d, 3a FTFG Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung sowie insbesondere gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 RHG 1948 dem Rechnungshof sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach europarechtlichen Bestimmungen). Die Übermittlung erfolgt ebenfalls aufgrund von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG.

Mehr Informationen über datenschutzbezogene Rechte der Konsortiumsmitglieder bzw. der antragstellenden Forschungsstätte(n) sowie den Kontakt der FWF-Datenschutzbeauftragten finden Sie [hier](#).

6.2 Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche, eine italienische und eine englische PR-Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens – die mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF bzw. die Autonomen Provinzen Bozen und Trient übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge eine deutsche, italienische und englische PR-Zusammenfassung der Forschungsergebnisse auf den Webseiten des FWF, der Euregio und der drei Euregio-Länder veröffentlicht werden. Seitens der Konsortiumsmitglieder muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Texte so gestaltet sind, dass berechnete Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben. [Informationen zur Erstellung von PR-Texten](#) sind auf der FWF-Website zu finden.

Darüber hinaus fordern die Euregio / der FWF / das Land Tirol / die Autonome Provinz Bozen / die Autonome Provinz Trient für alle bewilligten Projekte einen Daten-Management-Plan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF bzw.

die Autonomen Provinzen Bozen und Trient zu übermitteln. Die [Vorlage für den DMP](#) kann auf der FWF-Website eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei jeder Form der Veröffentlichung von Projektergebnissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten, Kongress- und Medienbeiträge) sind die im Fördervertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung der Euregio / des FWF / des Landes Tirol / der Autonomen Provinz Bozen / der Autonomen Provinz Trient als jeweilige Förderinstitutionen sowie die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

7 Appendizes zu den Antragsrichtlinien

7.1 Appendix A: Angaben zu den Forschungsstätten und Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Angaben zur Trägerforschungsstätte und den Partnerforschungsstätten sowie die Beschreibung finanzieller Aspekte sind **in Englisch** darzustellen und als Anhang 2 an die Projektbeschreibung anzuhängen. Zu jedem Punkt müssen die Kosten aufgeschlüsselt und nachvollziehbar begründet werden. Die Auflistungen müssen mit den angeführten Kosten im Formular *Kostenaufstellung* für das Konsortiumsmitglied aus Tirol sowie den Excel-Tabellen ([tst_costbreakdown.xlsx](#)) für die Konsortiumsmitglieder aus Südtirol und dem Trentino übereinstimmen. Die Beschreibung ist wie folgt zu strukturieren:

(a) Details on the lead research institution and of the partner research institutions (South Tyrol, Trentino)

- Existing personnel (not financed by the Euregio Science Fund, usually the principal investigator and research personnel at the research institutions)
- Existing infrastructure

(b) Information on the funding requested:

- Explain briefly why the personnel requested is needed for the project (number and type of requested positions, job descriptions, extent of employment, and duration of involvement in the project);
- Explain briefly why the non-personnel costs requested are justified (equipment, materials, travel, and other costs). If funding for equipment is requested, applicants must explain why this does not constitute part of the basic equipment of the given research environment – see also [Section 3.4.2.](#)

Please list and provide justification for the following:

- Personnel costs
- Equipment costs
- Material costs
- Travel costs
- Other costs (including independent contractor agreements)

7.2 Appendix B: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen „Interregionale Forschungsprojekte“⁹

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragsteller:innen auf wissenschaftsfremde Kriterien wie zum Beispiel Lebensalter, Geschlecht etc. stützen.

Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen.

Unser Engagement für Chancengleichheit bedeutet auch, dass Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn der Konsortiumsmitglieder berücksichtigt werden (z. B. aufgrund von Elternkarenz, langfristiger oder chronischer Krankheit, Behinderung, Betreuungspflichten usw.), die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben können. Bitte beachten Sie dazu auch weiterführende Informationen zu [Unconscious Bias im Entscheidungsverfahren](#).

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten wissenschaftlichen Publikationen und die zehn wichtigsten weiteren Forschungsleistungen der Konsortiumsmitglieder berücksichtigt werden. Als Unterzeichner des [Agreement on Reforming Research Assessment](#) weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches verzichtet werden soll.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag¹⁰ unter Verwendung der folgenden sieben Beurteilungskriterien: 1) Innovation bzw. Neuheitsgrad, 2) Qualität der geplanten Forschung, 3) Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit, 4) Qualifikation der Forscher:innen, 5) Mehrwert und Zusammenarbeit der Konsortiumsmitglieder, 6) Ethische, geschlechts- und genderspezifische Aspekte und 7) abschließende Beurteilung. Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 6) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „herausragend“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Gutachter:innen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

Bitte beachten Sie, dass die Abschnitte 1 und 2 dem:der organisatorischen Koordinator:in in anonymisierter Form vollständig übermittelt werden. Im Falle einer Bewilligung kann die Forschungsstätte in die dem:der organisatorischen Koordinator:in übermittelten, anonymisierten Gutachten Einsicht nehmen.

⁹ Weitere Informationen finden Sie auf der FWF-Website: [Leitbild und Werte](#) bzw. [Antragsrichtlinien für Interregionale Forschungsprojekte](#).

¹⁰ Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: maximal 20 Seiten für die Projektbeschreibung inklusive Abbildungen und Tabellen; maximal 5 Seiten für das Literaturverzeichnis; maximal 3 Seiten für jeden wissenschaftlichen Lebenslauf inklusive einer Beschreibung der bisherigen Forschungsleistungen und der zehn wichtigsten Publikationen. Für weitere Informationen siehe [Antragsrichtlinien für Interregionale Forschungsprojekte](#).)

Abschnitt 1:

1. Innovation bzw. Neuheitsgrad

Ist die vorgeschlagene Forschung innovativ? Leistet sie einen originären Beitrag auf ihrem Gebiet?

2. Qualität der geplanten Forschung

Sind die Forschungsfragen klar formuliert? Sind sie zeitgemäß, anspruchsvoll und geeignet, zu wesentlichen Erkenntnissen zu führen?

3. Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit

Ist das Forschungsprojekt gut durchdacht, klar formuliert und geeignet, die Forschungsfrage(n) zu beantworten? Gibt es einen gut strukturierten Arbeitsplan? Sind die Methoden gut geeignet und werden sie im Antrag ausreichend detailliert beschrieben?

4. Wissenschaftliche Qualifikation der Forscher:innen

Wie gut sind die beteiligten Forscher:innen für die Durchführung der vorgeschlagenen Forschung qualifiziert? Wie beurteilen Sie die akademische Qualifikation der Konsortiumsmitglieder, des Teams und der Kooperationspartner:innen? Bitte berücksichtigen Sie bei der Beurteilung der Qualifikation die jeweilige Karrierephase auch im Hinblick auf unübliche Karrierewege und Umstände, die den jeweiligen Fortschritt verlangsamt haben könnten (z. B. Elternkarenz, langfristige oder chronische Krankheit, Behinderung, Betreuungsverpflichtungen).

5. Mehrwert und Zusammenarbeit der Konsortiumsmitglieder

Inwieweit besteht durch den Zusammenschluss der drei Forschungsstätten ein Mehrwert gegenüber den alleinstehenden Projektteilen? Wie gut sind der kooperative Ansatz und die Zusammenarbeit des Konsortiums?

6. Ethische, geschlechts- und genderspezifische Aspekte

Ethik: Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?

*Geschlecht und Gender*¹¹: Antragsteller:innen müssen alle relevanten geschlechts- und/oder genderspezifischen Komponenten ihrer Forschungsfragen und/oder ihres Forschungsdesigns ansprechen. Bitte beurteilen Sie, ob die Darstellung angemessen ist.

7. Abschließende Beurteilung

¹¹ Bei der Reflexion von geschlechts- und genderrelevanten Aspekten im Forschungsansatz geht es um den Forschungsinhalt, nicht um die Beteiligung von Frauen im Forschungsteam bzw. die Teamzusammensetzung. Zentrale Fragen sind: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Gibt es bereits Befunde über geschlechtsspezifische Unterschiede des Forschungsthemas? Wenn ja, welche? Wie und wo werden diese in den Forschungsansatz integriert? (Weitere Erläuterungen sind auf der [FWF-Website](#) zu finden.)

Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Antrag? Was sind Ihrer Meinung nach die zentralen Stärken und Schwächen? Bitte begründen Sie Ihre Bewertung und nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

Abschnitt 2: Optionale Empfehlungen für den:die Antragsteller:in

Wenn Sie sich für die Förderung des Projekts aussprechen, können Sie die formelle Bewertung in Abschnitt 1 durch weitere und vielleicht informellere Kommentare oder Vorschläge ergänzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch diese Anmerkungen Auswirkungen auf die Förderentscheidung des FWF haben können, insbesondere wenn sie auf inhaltliche Kritik am Projekt hinauslaufen.

Abschnitt 3: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an den:die Antragsteller:in übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Begutachtungsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.